



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Kreise und kreisfreie Städte
als untere Katastrophenschutzbehörden

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

13. August 2014

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

72 - 52.03.04/13.01

OAR Kraks

Krisenmanagement

Zugang zu Protokollen des Krisenstabes nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW

Beantragt eine Person auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes NRW (IFG NRW) Zugang zu Protokollen des Krisenstabes, sollte der Antrag während der Aktivierung des Krisenstabes nach § 7 Abs. 1 IFG NRW grundsätzlich abgelehnt werden. Nach Deaktivierung des Krisenstabes sollten der antragstellenden Person nach § 7 Abs. 3 Satz 2 IFG allenfalls die Ergebnisse der Beratungen im Krisenstab ohne personenbezogene Daten zugänglich gemacht werden.

Nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW hat jede natürliche Person grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen. Von diesem Anspruch wird nach § 7 IFG NRW der behördliche Entscheidungsprozess weitestgehend ausgenommen. Nach § 7 Abs. 1 IFG NRW ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen. Demnach dürfen auch Protokolle vertraulicher Beratungen nicht zugänglich gemacht werden. Der Gesetzgeber hat damit den unbefangenen und freien Meinungs austausch innerhalb der Behörde und damit deren effektive und neutrale Entscheidungsfindung besonders geschützt. Unter Beratung ist dabei die interne Willensbildung etwa in Form von Bewertungen, Entscheidungsvorschlägen oder Entscheidungsdiskussionen innerhalb einer Behörde oder zwischen verschiedenen Behörden zu verstehen.

Aufgabe und Zweck eines Krisenstabes ist es, unter eventuell zeitkritischen Bedingungen eines Ereignisses, umfassende Maßnahmen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



schnell, ausgewogen und unter Beachtung aller notwendigen zu berücksichtigenden Gesichtspunkten vorzubereiten und erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem politisch Gesamtverantwortlichen zu veranlassen. Dabei hat der Krisenstab vornehmlich Bündelungs- und Koordinierungsfunktionen. Er nimmt keine Fachaufgaben einzelner Ämter, sondern eine koordinierende Querschnittsaufgabe wahr. Die Umsetzung der vom Krisenstab beschlossenen Maßnahmen erfolgt grundsätzlich in den bestehenden Organisationsstrukturen der Behörde. Nach Ziffer 2.3.4.2.2 des Krisenstabserlasses vom 04.10.2013 sind die Aktivitäten im Krisenstab gerichtsfest zu dokumentieren.

Die Dokumentation des Krisenstabes stellt nach hiesiger Auffassung ein Protokoll vertraulicher Beratungen im Sinne des § 7 IFG NRW dar. Sinn der Regelung des § 7 IFG NRW ist der Schutz des Prozesses der Entscheidungsfindung, damit in vertraulichen Beratungen in einer Atmosphäre der Offenheit und ohne von außen hineingetragene Interessenkollisionen ein allein an der Sache orientierter Austausch von Argumenten sowie eine unbeeinflusste Abstimmung erfolgen kann und auch für die Zukunft gewährleistet bleibt. Dieser Schutz muss für die Beratungen im Krisenstab gelten.

Dem Krisenstab gehören entscheidungsbefugte Vertreter der für die Aufgabenerledigung notwendigen Organisationseinheiten, Behörden oder fachkundige Dritte an. Aufgabe der Mitglieder des Krisenstabes ist es, sich schnell, unter Abwägung zwischen den Schutzgütern und unter Beachtung aller notwendigen Gesichtspunkte gemeinschaftlich auf konkrete Maßnahmen zu verständigen. Gerade unter dem Aspekt der Abwägungsprozesse ist es zwingend erforderlich, dass der Ablauf der Diskussion im Krisenstab vertraulich behandelt wird. Somit ist auszuschließen, dass Diskussionsbeiträge und Vorschläge sowie ein mögliches Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder des Krisenstabes von der Öffentlichkeit nachvollzogen werden können. Aus diesem Grunde werden die Ergebnisse des Krisenstabes auch immer als kollektive Entscheidung nach außen verlautbart. Diese offene Diskussionskultur würde erheblich eingeschränkt, wenn das einzelne Mitglied des Krisenstabes zu befürchten hätte, sich für einzelne (Fach-)Beiträge in der Öffentlichkeit oder den Medien rechtfertigen zu müssen. In dem Falle stünde zu befürchten, dass der gewollte offene Dialog im Krisenstab deutlich eingeschränkt würde und möglicherweise sachliche Aspekte zurückgehalten würden.



Aus den vorgenannten Gründen sind Anträge nach dem IFG NRW auf Zugang zu den Dokumentationen eines aktiven Krisenstabes als Protokolle vertraulicher Beratungen nach § 7 Abs. 1 IFG NRW abzulehnen. Nach Deaktivierung des Krisenstabes dürfen dem Antragsteller nach § 7 Abs. 3 Satz 2 IFG NRW nur die Ergebnisse der Beratungen im Krisenstab ohne personenbezogene Daten zugänglich gemacht werden. Dokumentationen, die neben dem Beratungsgegenstand und dem Beratungsergebnis auch den Beratungsprozess enthalten, dürfen nicht herausgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fey
(Dr. Fey)